

Anlage 1 der Vorlage V/0717/2009

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen

Artikel I

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

§ 9

Integrationsrat

- (1) Dem Integrationsrat gehören insgesamt 27 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitte des Rates entsandt werden und 18 stimmberechtigte Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 27 Abs. 2 GO NRW gewählt werden.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrats oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr dazu das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsrat soll zu allen Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom/von der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Bei allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Mitbürger/innen sein kann, ist der Integrationsrat vor der Beratung in den Fachausschüssen und Bezirksvertretungen anzuhören.
- (5) Das Verfahren zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates wird in einer Wahlordnung geregelt, die der Rat beschließt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.